

Gemeinderatsbericht vom 27. Februar 2020

Strukturgutachten Wasserversorgung

- Vorstellung der Ergebnisse –

Im März 2019 hat die Gemeinde Hardthausen das Ingenieurbüro RBS wave aus Stuttgart mit der Erstellung eines Strukturgutachtens beauftragt.

Wie wichtig die Überprüfung der Infrastruktur unserer Wasserversorgung ist, zeigen auch die aktuellen Ereignisse.

Die Kosten des Gutachtens werden im Rahmen der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 50 % vom Land Baden-Württemberg gefördert.

Im Rahmen dieses Gutachtens wurde die Gesamtheit der Wasserversorgungsanlagen in Hardthausen mit der Wassergewinnung, (Tiefbrunnen und Quellen), -speicherung und -behandlung (Hochbehälter und Wasserturm mit UV- und Chloranlagen) und Elektrotechnik überprüft. Außerdem wurde die Versorgungssicherheit und die Darstellung der Möglichkeiten von Not- und Ersatzwasserversorgung betrachtet.

Das Gutachten ist nun nahezu abgeschlossen. In der Sitzung hat Herr Matthé vom Ingenieurbüro RBS wave die wesentlichen Inhalte dargestellt und stand für Fragen zur Verfügung.

Im Ergebnis steht fest, dass in den kommenden Jahren und Jahrzehnten zahlreiche Investitionen und Sanierungsmaßnahmen zur Ertüchtigung der Trink- und Löschwasserversorgung vorgenommen werden müssen.

Erneuerung der Förderleitung Tiefbrunnen Spitzau – Hochbehälter Mostbrunnen im OT Kochersteinsfeld

- Grundsatz- und Planungsbeschluss -

Im Haushaltsplan 2020 sind Mittel in Höhe von 230.000 EUR für die Erneuerung der Förderleitung Tiefbrunnen Spitzau – Hochbehälter Mostbrunnen eingestellt.

Die Tiefbrunnen Spitzau gewährleisten auch bei Wasserknappheit im Sommer, wenn die Förderleistungen der Quellen nachlassen, den notwendigen Zufluss in den Hochbehälter Mostbrunnen. Die Förderleitung stammt aus den 60er Jahren und sollte als wichtige „Hauptader“ der Wasserversorgung erneuert werden.

Nach der Kostenschätzung der HNVG betragen die Baukosten inkl. Honorar der HNVG 242.000 EUR.

Die HNVG wird entsprechend ihrem Honorarangebot mit den Ingenieurleistungen für die Baumaßnahme beauftragt. Die Baumaßnahme wird öffentlich ausgeschrieben.

Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 - 2017

- Bericht -

Von 17. Juni 2019 bis 31. Juli 2019 wurden die Jahresrechnungen 2014 bis 2017 der Gemeinde Hardthausen vom Landratsamt Heilbronn geprüft. Die letzte überörtliche Prüfung wurde noch von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) durchgeführt.

Maßgebend für die Zuständigkeit der Prüfbehörde sind die Einwohnerzahlen der Bevölkerungsstatistik. Ab dem 01.01.2018 ist die 4.000 Einwohnergrenze wieder überschritten und somit die Zuständigkeit für die Prüfung wieder bei der GPA.

Der entsprechende Prüfungsbericht wurde der Gemeinde Hardthausen am 17. Oktober 2019 vorgelegt.

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO ist die Gemeinde verpflichtet, den Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes zu unterrichten.

Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Hardthausen hat sich im Zeitraum 2014 bis 2017 durch gestiegene Netto-Steuererinnahmen, abgesehen von dem Jahr 2015, stetig verbessert. Im Jahr 2015 verschlechterte sich die finanzielle Situation durch gesunkene Netto-Steuererinnahmen. Daher war in diesem Jahr die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt deutlich geringer als in den anderen Jahren.

Die Nettoinvestitionsrate der Gemeinde lag in den Jahren 2015 und 2016 unter dem Landesdurchschnitt und in den Jahren 2014 und 2017 über dem Landesdurchschnitt. In der Summe konnte im Prüfungszeitraum eine Nettoinvestitionsrate von rd. 2.891.000 € erwirtschaftet werden.

Im Prüfungszeitraum hat die Gemeinde Investitionen von rd. 8,525 Mio. € durchgeführt. Diese wurden mit rd. 66,00 % Eigenmitteln und rd. 34,00 % Beiträgen, Zuschüssen und Krediten finanziert.

Die Verschuldung der Gemeinde konnte im Prüfungszeitraum um rd. 2,6 Mio. € reduziert werden, sodass die Verschuldung je Einwohner zum 31.12.2017 noch 238 €/Einw. beträgt und damit unter dem Landesdurchschnitt der Gemeinden in Baden- Württemberg liegt.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage hat sich im Prüfungszeitraum um rd. 43.000 € auf rd. 2.410.000 € erhöht. Der nach § 20 Abs. 2 GemHVO geforderte Mindestbetrag von durchschnittlich rd. 180.000 € war immer überschritten.

Wesentliche Feststellungen der Prüfung

Vorbemerkung

Die auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkte Prüfung (§ 15 GemPrO) hat ergeben, dass die Verwaltung überwiegend sachgerecht und ordnungsgemäß gearbeitet hat. Der gute Gesamteindruck wurde durch die offene, unterstützende Zusammenarbeit ergänzt.

Als wesentliche Feststellung wurde im Prüfungsbericht nur Rd.Nr. 18 aufgeführt. Der Vollständigkeit halber werden dem Gemeinderat hier sämtliche Prüfungsfeststellungen, die eine Stellungnahme der Gemeinde erfordern, aufgelistet:

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Rd.Nr. 18 Sollte die Trennung zwischen Anordnung und Vollzug im Bereich der Gemeindekasse und der Kämmerei aufgrund der Gemeindegröße nicht einzuhalten sein, sind interne Kontrollen durchzuführen und zu dokumentieren.

Kostenrechnende Einrichtungen - Wasserversorgung

Rd.Nr. 27 Die Wasserverluste betragen im Prüfungszeitraum zwischen 14,78 % (2014) und 44,72 % (2016). Die rechnerischen Wasserverluste von damit durchschnittlich 27,98 % der geförderten Menge liegen weit über einem betriebsüblich angesehenen Rahmen von maximal 10 %. Die hohen Wasserverluste führen zu einer Belastung der Jahresergebnisse. Aus diesem Grund sollten die Ursachen für die Wasserverluste untersucht und aus wirtschaftlichen Gründen Maßnahmen eingeleitet werden, die zu einer Reduzierung der Wasserverluste führen.

Kostenrechnende Einrichtungen - Bestattervertrag

Rd.Nr. 31/1 Der Grabaushub wird von der Firma „Gebhardt Bestattungen GmbH“ ausgeführt. Es besteht ein Vertrag aus dem Jahr 2005. Dieser hat am 01.01.2006 begonnen. Eine Laufzeit war vertraglich nicht vereinbart. Im Hinblick auf § 31 GemHVO i. V. m. § 77 Abs. 2 GemO wird empfohlen, die Leistung von Zeit zu Zeit dem Wettbewerb zu unterwerfen (z.B. durch Preisvergleiche).

Rd.Nr. 31/2 In dem bestehenden Vertrag wurden in § 3 Abs. 1 a übertragene Dienstleistungen vereinbart, die einen privatwirtschaftlichen Charakter haben (Leichenbesorgung). Die Beauftragung der Bestattungstätigkeiten von privatwirtschaftlichem Charakter ist Sache der Hinterbliebenen. Die Gemeinde kann sich diese Leistungen weder durch Satzung vorbehalten noch einen Bestatter damit beauftragen bzw. die Ausführung dieser Tätigkeiten vertraglich regeln. Bei Abschluss eines neuen Bestatter-Vertrags ist darauf zu achten, keine Vereinbarungen über privatwirtschaftliche Dienstleistungen zu treffen (vgl. BWGZ 2001 S. 287 ff).

KAG - Beiträge

Rd.Nr. 34 Auf dem Grundstück Flst. 2561/1 im unbeplanten Innenbereich wurde die Dachgaube vergrößert. Dadurch könnte ein zusätzliches Vollgeschoss entstanden sein. Es ist zu überprüfen, ob eine (Nach-)Veranlagung vorzunehmen ist bzw. bei bereits eingetretener Festsetzungsverjährung ein Vermögensschaden geltend zu machen wäre. Mit der Fachbediensteten für das Finanzwesen wurde dieser Einzelfall am 17.07.2019 besprochen.

Personalwesen

Rd.Nr. 37 Während der Elternzeit einer Mitarbeiterin wurden ihre Aufgaben von ihrer Stellvertreterin und einer weiteren Beschäftigten übernommen. Aus einem Aktenvermerk und der Anordnung zur Aufstockung geht hervor, dass einer Mitarbeiterin für diese Zeit ein Gehalt in Höhe von 82 % der Bezüge gezahlt wurde, sie allerdings gleichzeitig lediglich 75 % ihrer Arbeitszeit innerhalb der Dienstzeiten des Rathauses abzuleisten hatte. Der Aktenvermerk zeigt auf, dass diese Regelung getroffen wurde, um einen finanziellen Ausgleich für die Übernahme der höherwertigen Tätigkeiten zu erreichen.

Nach § 3 Abs. 2 LBesGBW sind Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, unwirksam. Dies gilt auch für sonstige Rechtsgeschäfte, die zu diesem Zweck getätigt werden.

Rd.Nr. 38/1 Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.04.2019 wurde beschlossen, den TvöD auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vorbehaltlich individueller Ausnahmeregelungen, anzuwenden.

Der gefasste Grundsatzbeschluss ist zu unbestimmt. Beispielsweise wurden die Tatbestände, in denen bei den bestehenden Arbeitsverhältnissen vom TvöD abgewichen wird (Arbeitszeit von 40 Wochenstunden für Vollzeitbeschäftigte) nicht aufgeführt. Wir verweisen auf Randnummer 24 des Prüfungsberichts der Jahresrechnungen 2007 bis 2013.

Rd.Nr. 38/2 Nach Auskunft der Verwaltung gibt es seit 2019 einen AZV-Tag für die Angestellten. Diesen hat der Bürgermeister ohne Beteiligung des Gemeinderats eingeführt, um einen Ausgleich für die höhere Wochenarbeitszeit im Vergleich zur Regelung im TvöD zu schaffen.

Sonstiges

Rd.Nr. 39 Entsprechend der Vereinbarung vom 11.03.2013/11.04.2013 und der Änderung der Vereinbarung vom 08.01.2014/24.01.2014 zwischen dem Landratsamt Heilbronn und der Gemeinde Hardthausen erhält die Gemeinde einen Kanalbeitrag und Verwaltungskosten für die Erneuerung des Fahrbahnbelags der K 2015, OD Lampoldshausen im Rahmen von Leitungsbauarbeiten. Die Verwaltungskosten wurden bereits im Jahr 2016 abgerechnet. Der Kanalbeitrag wurde bisher nicht abgerechnet. Die Fachbedienstete für das Finanzwesen hat zugesagt, den Kanalbeitrag entsprechend der vertraglichen Regelung noch beim Landratsamt anzufordern.

Die auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkte Prüfung hat gezeigt, dass die Verwaltung im Prüfungszeitraum gut gearbeitet hat.

Der Prüfungsbericht zeigt deutlich, dass der Gemeinderat im gesamten Prüfungszeitraum über alle Vorgänge unterrichtet war und die Verwaltung ihre Kompetenzen nicht überschritten hat. Schließlich wird im Rahmen der überörtlichen Prüfung in erster Linie geprüft, ob die Verwaltung im Rahmen der Gesetze gehandelt hat.

Durch den vorliegenden Prüfungsbericht wird dies ausdrücklich bestätigt.

Vor der Gemeinderatssitzung bestand für jeden Gemeinderat die Möglichkeit, Einsicht in den vollständigen Prüfungsbericht zu nehmen.

Der Gemeinderat nahm den Prüfungsbericht zustimmend zur Kenntnis.

Benutzungsgebührenordnung für die Gemeinde Hardthausen

- Neufassung der Benutzungsgebührenordnung -

Die Benutzungsgebühren für die Sport- und Versammlungsstätten in Hardthausen wurden letztmals durch Satzungsänderung vom 13.12.2013 geändert.

Inzwischen zeigt sich, dass die einst festgesetzten Gebühren den zusätzlichen finanziellen Personalaufwand kaum decken.

Auch ist festzustellen, dass sich die Benutzungsgebühren der Gemeinde Hardthausen unter dem Durchschnitt der umliegenden Gemeinden befinden.

Bei der daraus sich ergebenden, notwendigen Anpassung der Benutzungsgebühren ist darauf zu achten, dass dem ehrenamtlichen Engagement unserer Vereine Rechnung getragen wird. Daher soll künftig eine Unterscheidung zwischen privaten Veranstaltungen und Veranstaltungen unserer Vereine vorgenommen werden.

Des Weiteren sollen im Rahmen der Novellierung der Benutzungsgebühren mittlerweile überholte Aufschläge gestrichen werden.

Hierunter fällt der 100-%ige Zuschlag für Tanzveranstaltungen.

Außerdem wurde in der neuen Satzung eine Leihgebühr für Stehtische, Hussen und Bühnenelemente festgelegt.

Ein Entwurf der neuen Benutzungsgebührenordnung lag der Gemeinderatsdrucksache bei.

Die Benutzungsgebührenordnung wurde als Satzung beschlossen.

Die Veröffentlichung der Satzung finden Sie in diesem Mitteilungsblatt.

Trauzimmer der Gemeinde Hardthausen

- Widmung des großen Saales des Bürgerhauses und Rathauskellers -

Die Gemeinde Hardthausen nutzt das Trau- und Besprechungszimmer im Rathaus, 2. OG, schon seit dem Umbau des Rathauses für Trauungen.

In Ausnahmefällen, gerade bei Trauungen, die barrierefrei sein müssen, wird der kleine Saal des Bürgerhauses als Trauzimmer genutzt.

Inzwischen wird oft nur noch standesamtlich geheiratet. Deshalb besteht häufig der Wunsch des Brautpaares, dass alle Gäste der Trauung beiwohnen können. Auch der Rathauskeller wird vermehrt angefragt, da dieser ja auch eine ganz besondere Atmosphäre hat.

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 27.07.2011 „Bestimmung des Eheschließungsortes“ mitgeteilt, dass die Entscheidung, welcher Ort außerhalb des Standesamtes zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, eine Widmung darstellt.

Hierfür ist formal ein Gemeinderatsbeschluss zur Widmung als Trauzimmer notwendig.

Der Gemeinderat sollte daher der Widmung des großen Saales im Bürgerhaus Kochersteinsfeld sowie dem Rathauskeller als weitere Trauzimmer zustimmen.

Die Gebühren werden in der Benutzungsgebührenordnung geregelt.

Der Gemeinderat beschloss die Widmung des großen Saales im Bürgerhaus und des Rathauskellers zum Trauzimmer.

Im weiteren Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurde der Gemeinderat darüber informiert, dass die Programmentcheidung im Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum – ELR für das Jahr 2020 getroffen wurde.

Alle sechs Anträge, die von privater Seite zur Wohnraumschaffung bzw. -modernisierung gestellt wurden, können eine Förderung erhalten. Insgesamt beträgt die Fördersumme 208.160 Euro.

Des Weiteren wurde der Gemeinderat darüber unterrichtet, dass alle Bauplätze der Gemeinde im Baugebiet „Ob dem Kirchhof II“ verkauft sind.

Zudem wurde der Gemeinderat darüber informiert, dass durch das Sturmtief „Sabine“ rund 2000 fm Schadholz im Gemeindewald angefallen ist.

Anschließend fand eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.